



### Der neue Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen (VN) hat am 15. März 2006 die Einrichtung eines **Menschenrechtsrates (MRR)** beschlossen, der die bisherige **Menschenrechtskommission (MRK)** ablösen soll. Der MRR ist – im Gegensatz zur MRK, die dem Wirtschafts- und Sozialrat der VN unterstellt war - direkt gegenüber der Vollversammlung der Vereinten Nationen verantwortlich. Dem MRR werden **47 VN-Mitgliedsstaaten** angehören (MRK 57), die für eine Wahlperiode von **drei Jahren in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit** durch die VN-Vollversammlung bestimmt werden. Der MRR tritt drei Mal im Jahr für insgesamt mindestens 10 Wochen zusammen. In dringenden Fällen kann er zu weiteren Sitzungen einberufen werden, deren Dauer nicht begrenzt ist. Die Zusammensetzung des MRR folgt dem in den VN bei der Zusammensetzung von Gremien üblichen **Regionalprinzip**. Aus Afrika und Asien werden jeweils 13, aus Lateinamerika und der Karibik 8, aus dem westlichen Europa, den USA und Kanada 7 sowie aus Osteuropa 6 Staaten dem MRR angehören.

Ein wichtiger Unterschied zur MRK ist die nun eröffnete Möglichkeit, MRR-Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung wieder abwählen zu können, wenn sie sich schwere Menschenrechtsverletzungen zu Schulde kommen lassen.

Für den neuen MRR stimmten 170 VN-Mitgliedstaaten, 3 enthielten sich und 4 Staaten – darunter auch die USA – stimmten dagegen. Allerdings kündigte der Botschafter der Vereinigten Staaten bei den VN, John Bolton, die Unterstützung der USA an, damit der künftige MRR „so stark und wirksam wie möglich“ arbeiten könne. Dieser Entscheidung waren in den vergangenen Monaten kontroverse Diskussionen vorausgegangen. Zum Abschluss der Verhandlungen hatten sowohl die EU wie auch Nichtregierungsorganisationen dargelegt, dass das nun erzielte Ergebnis zwar die ursprünglichen Erwartungen nicht erfülle, aber dennoch einen Fortschritt darstelle, da sich das neue Gremium mit seinem Zuwachs an Kompetenzen deutlich von seiner in Misskredit geratenen Vorgängerin unterscheide.

#### Zur Vorgeschichte des Beschlusses:

In seinem Reformbericht „In größerer Freiheit“ hatte VN-Generalsekretär Kofi Annan im Mai 2005 für eine grundlegende Umstrukturierung der alten MRK plädiert, da der Erfolg und die Effizienz dieses Gremiums, das die „tragende Säule des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen“ darstelle, durch „**schwindende Glaubwürdigkeit und abnehmende Professionalität**“ immer stärker untergraben würden. Besonders schädlich sei, dass der Kommission seit einigen Jahren auch Staaten angehörten, in denen eine kritikwürdige Menschenrechtssituation herrsche. Neben der Reaktion auf konkrete Fälle von massiven Menschenrechtsverletzungen gehöre auch die Fortentwicklung von internationalen Menschenrechtstandards und deren Überwachung zu den Hauptaufgaben der Vereinten Nationen und erfordere vor allem ein **überzeugendes** und mit **ausreichenden Kompetenzen ausgestattetes Gremium**.

Auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschef am 16. September 2005 wurden die Bestrebungen zur Verbesserung der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen zwar von allen Seiten grundsätzlich begrüßt. Es wurden aber nur einige wenige Vorschläge des Generalsekretärs wie z.B. die Aufstockung der Haushaltsmittel für das Hochkommissariat für Menschenrechte in verbindliche Beschlüsse umgesetzt. Hinsichtlich der MRK bestand auf dem Gipfeltreffen Einigkeit über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform bzw. Umwandlung in ein neues, verbessertes Gremium. Die Einrichtung des MRR wurde grundsätzlich beschlossen, jedoch konnte keine Einigung über dessen inhaltliche Ausgestaltung erzielt werden. Zur

Klärung der offen gebliebenen Fragen wurde daher eine „Human Rights Council Working Group“ eingerichtet, die ursprünglich bis Ende 2005 für die Generalversammlung eine Diskussions- und Entscheidungsvorlage erarbeiten sollte. Aufgrund der schwierigen Verhandlungen hatte sich dieser Prozess aber bis Ende Februar 2006 hingezogen.

Das Ringen um die Konzipierung des Menschenrechtsrates drehte sich zum einen um die Frage, ob bzw. inwiefern der **MRR** durch von der Sache überzeugte und engagierte Mitgliedstaaten (bzw. Regierungen) besetzt und damit glaubhafter würde agieren können als die MRK. Zum anderen ging es darum, den **MRR** mit einem möglichst starken Instrumentarium auszustatten.

- Zusammensetzung und Wahlverfahren

Mit 47 Mitgliedstaaten wird der **MRR** unterhalb der Größe der MRK bleiben. Schwieriger war die Einigung auf das **Wahlverfahren**. VN-Generalsekretär Kofi Annan hatte mit dem Vorschlag einer Zweidrittelmehrheit die Beteiligung von Staaten sicherstellen wollen, die in den Augen einer breiten Mehrheit der Generalversammlung für die Mitgliedschaft im **MRR** qualifiziert sind. Dieser Vorschlag, den auch Bundesregierung und EU unterstützt hatten, ließ sich jedoch nicht durchsetzen. Der jetzige Beschluss legt für die Wahl der MRR-Mitgliedstaaten in der Generalversammlung eine absolute Mehrheit von 96 Staaten fest. Zudem war bis zuletzt offen, ob weiterhin die so genannten „**Ländergruppen**“ die ihnen nach proportionaler geografischer Verteilung zustehenden Sitze unter sich aufteilen würden oder ob jeweils mehr Kandidaten als den Länderblöcken zustehend vorzuschlagen wären, so dass künftig eine echte Auswahl möglich gewesen wäre. Zwar ließ sich die zweite, von der EU und einer Reihe anderer Staaten und Nichtregierungsorganisationen unterstützte Variante am Ende nicht durchsetzen. Dennoch legte der Beschluss eine **individuelle und geheime Wahl** fest und eröffnet damit zumindest die Möglichkeit, eventuelle Einwände gegen die Menschenrechtspraxis eines kandidierenden Staates öffentlich zu machen.

- Voraussetzungen und Dauer der Mitgliedschaft

Um die Glaubwürdigkeit des **MRR** und seiner Mitglieder zu erhöhen, hatten zahlreiche (vor allem westliche) Staaten und Nichtregierungsorganisationen gefordert, die Mitarbeit in dem neuen Gremium an den Nachweis einer speziellen **Qualifizierung in Menschenrechtsfragen** zu knüpfen. Da jedoch die Mehrheit der Staaten bis zuletzt jegliche Qualifizierungskriterien sowohl verpflichtender wie auch freiwilliger Art ablehnten, enthält der Beschluss hierzu keine Vorgaben. Mit der neu eingeführten zeitlichen Begrenzung der Mitgliedschaft auf zwei Wahlperioden (sechs Jahre) wird eine größere Fluktuation unter den Ratsmitgliedern gewährleistet. Hiervon sind auch die ständigen Sicherheitsratsmitglieder nicht ausgenommen.

- Tagungsrhythmus

Als großes Hindernis für eine effektive Menschenrechtsarbeit wurde der insgesamt kurze und jährlich einmalige Tagungszeitraum der MRK von nur sechs Wochen angesehen. Der im Beschluss festgelegte intensivere Tagungsrhythmus soll in Zukunft kontinuierlichere Beratungen und vor allem auch kurzfristige Reaktionen und Maßnahmen bei schweren Menschenrechtsverstößen ermöglichen.

- Universelle Menschenrechtsüberprüfung

Als neues Element in seinem Aufgabenkatalog wird der **MRR** eine regelmäßige **Überprüfung der Menschenrechtspraxis aller VN-Mitgliedstaaten** („peer review“) vornehmen. Auch mit dieser Änderung gegenüber der bisherigen Praxis soll regelmäßig erhobenen Vorwürfen von Selektivität und doppelten Standards der MRK begegnet werden. Auch Mitgliedstaaten des **MRR** sollen sich während ihrer Mitgliedschaft dem Verfahren unterziehen.

Quellen:

- Beschluss zur Einrichtung eines Menschenrechtsrates sowie weitere relevante Dokumente der VN, von Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen zu diesem Thema unter: [www.reformtheun.org](http://www.reformtheun.org) (Stand 16. März 2006).
- Vereinte Nationen, Thema „Menschenrechtsrat“ unter <http://www.un.org/reform/hr-council.html> (Stand: 16. März 2006).